Datum: 30. Juni 2023

### Medienrohstoff zur juristischen Analyse des BJ zum Handel mit Kampfpanzern Leopard 1 A5 für die Verwendung in der Ukraine

#### Um was geht es?

Am 28. Juni 2023 hat der Bundesrat ein Gesuch der Ruag AG für den Handel mit 96 Kampfpanzern des Typs Leopard 1 A5 zur Verwendung in der Ukraine abgelehnt. Dies, weil ein solcher Verkauf dem geltenden Recht widersprechen würde. Bei seinem Entscheid stützt sich der Bundesrat auf eine juristische Analyse des Bundesamtes für Justiz (BJ). Die juristische Analyse ist als Dokument des Mitberichtsverfahrens zum entsprechenden Bundesratsentscheid nicht öffentlich zugänglich, weshalb das BJ eine Zusammenfassung der rechtlichen Einschätzung zur Verfügung stellt.

# Warum muss der Bundesrat darüber entscheiden, ob die Ruag AG die Panzer verkaufen darf?

Die privatrechtliche Ruag AG befindet sich zu 100 Prozent im Besitz des Bundes. Der Bundesrat hat denn auch in seinen strategischen Zielen festgehalten, dass die Ruag AG im Einklang mit den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik tätig sein muss. Ausserdem hat sie die schweizerische Exportkontrollgesetzgebung einzuhalten. Bei den Kampfpanzern des Typs Leopard 1 A5 handelt es sich gemäss Kriegsmaterialgesetz (KMG) um Kriegsmaterial und um «Rüstungsgut» im Sinne der Ukraine-Verordnung. Aufgrund der unbestrittenen erheblichen aussen- und sicherheitspolitischen Tragweite ist es die Aufgabe des Bundesrats, über das Gesuch der Ruag AG zu befinden (Art. 29 Abs. 2 KMG). Es liegt somit in seiner Verantwortung zu entscheiden, ob ein Verkauf der Kampfpanzer des Typs Leopard 1 A5 gemäss schweizerischem Recht zulässig ist oder nicht.

# Warum darf die Ruag AG die Panzer nicht für die Verwendung in der Ukraine verkaufen?

Gestützt auf das geltende Recht dürfen die Kampfpanzer Leopard 1 A5 nicht an Deutschland verkauft werden. Dies, weil die Panzer direkt nach ihrer Instandstellung



#### Medienrohstoff • Juristische Analyse zum Handel mit Kampfpanzer Leopard

in Deutschland der Ukraine zur Verfügung gestellt werden sollen. Ein Verkauf würde sowohl dem Kriegsmaterialrecht als auch dem Embargorecht widersprechen.

- a) Verstoss gegen das Kriegsmaterialrecht
  Das Kriegsmaterialgesetz (Art. 22 a KMG) verbietet den Verkauf von Kriegsmaterial an Staaten, die in einen internationalen Konflikt verwickelt sind. Dabei ist unerheblich, ob das Kriegsmaterial direkt oder durch den Verkauf an eine Drittpartei in einen solchen Staat gelangt. Die Kampfpanzer Leopard 1 A5 sollen direkt nach ihrer Instandstellung in Deutschland der Ukraine für Kampfhandlungen zur Verfügung gestellt werden. Deutschland gehört zwar zu denjenigen Staaten, die gemäss Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) für den Handel keine Bewilligung benötigen würden. Aufgrund der Tatsache, dass Deutschland nur als Transitland dient, ist diese Ausnahme jedoch nicht anwendbar. Ansonsten liessen sich neutralitätsrechtlich fragwürdige Auslandgeschäfte regelmässig über Transitstaaten abwickeln. Der Verkauf von Kampfpanzern Leopard 1 A5 an Deutschland für die Weiterleitung an die Ukraine ist deshalb gestützt auf das Kriegsmaterialrecht nicht zulässig.
- b) Verstoss gegen das Embargorecht
  Gestützt auf das Embargogesetz (Art. 2 Abs. 1 (EmbG) hat der Bundesrat die
  Ukraine Verordnung erlassen. Darin ist in Art. 2a festgehalten, dass der Handel mit Rüstungsgütern zur Verwendung in Russland und in der Ukraine verboten ist. Russland und die Ukraine sind folglich bei der Frage des Handels mit
  Kriegsmaterial gleich zu behandeln. Eine andere Auslegung bzw. eine unterschiedliche Behandlung würde dem klaren Wortlaut von Art. 2a der Ukraine
  Verordnung widersprechen. Der Verkauf von Kampfpanzern Leopard 1 A5 an
  Deutschland für die Weiterleitung an die Ukraine ist deshalb gestützt auf das
  Embargorecht nicht zulässig.

Während die Änderung der <u>Ukraine Verordnung</u> in die Kompetenz des Bundesrats fällt, muss über eine Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (<u>KMG</u>) das Parlament entscheiden.

Für Rückfragen: Ingrid Ryser, Bundesamt für Justiz +41 58 462 48 48; ingrid.ryser@bj.admin.ch